

# Sozialstandards für Lieferanten

## Social Compliance



Storch - Ciret Group

## Inhalt

Hintergrund .....	2
1 Allgemeine Pflichten des Lieferanten.....	2
2 Besondere Pflichten des Lieferanten .....	3
2.1 Verbot von Kinderarbeit .....	3
2.2 Beschäftigungsfreiheit / Verbot von Zwangsarbeit .....	3
2.3 Menschenwürdige Arbeitsbedingungen .....	3
2.4 Diskriminierungsverbot.....	4
2.5 Vergütung / Mindestlohn.....	4
2.6 Höchstarbeitszeit und Mindesturlaub .....	4
2.7 Gesundheit und Sicherheit .....	5
2.8 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen.....	5
2.9 Umwelt- und Klimaschutz.....	5
3 Kontrollrechte.....	6
4 Social Compliance Statement .....	6
5 Sanktionen.....	6
6 Verpflichtungserklärung des Lieferanten.....	7

## Hintergrund

Neben unseren eigenen Mitarbeitern spielen die Beschäftigten in den Fabriken unserer Lieferanten eine wichtige Rolle in unseren Produktionsabläufen. Deshalb haben wir auf Grundlage der amfori BSCI Standards eigene Sozialstandards für unsere Beschaffungskette entwickelt, die neben den sozialen Rahmenbedingungen auch die Arbeitssicherheit und -gesundheit der Beschäftigten gewährleisten sollen. Diese Sozialstandards formulieren grundlegende Rechte für die Beschäftigten von Lieferanten und sind eine verbindliche Vorgabe, die unsere Lieferanten und ihre Vor-Lieferanten bei den Geschäftsvorgängen mit Storch-Ciret zu achten und einzuhalten haben.

Die Sozialstandards für Lieferanten bauen auf der Storch-Ciret - Social Compliance Richtlinie auf, die Teil unserer CSR (Corporate Social Responsibility) ist, und ihre Grundlage in unserem Verhaltenskodex hat. Sie stellen einen Mindeststandard dar. Soweit sie und nationale gesetzliche Bestimmungen dasselbe Ziel verfolgen, greift die Regelung, die den größeren Schutz für die Beschäftigten bietet.

Zur Kontrolle der Einhaltung haben wir einen mehrstufigen Überwachungsprozess eingerichtet, der eine Bewertung unserer Lieferanten beinhaltet. Die Ergebnisse gehen an unsere Beschaffungsabteilung und fließen in die Entscheidung ein, ob und in welchem Umfang die Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten fortgesetzt wird.

### 1 Allgemeine Pflichten des Lieferanten

Die Sozialstandards definieren die Erwartungen von Storch-Ciret an seine Lieferanten. Sie sind für alle Beschäftigten des Lieferanten gültig, unabhängig davon, ob diese fest angestellt sind, in Heimarbeit tätig sind oder einen dem Angestelltenverhältnis vergleichbaren Status haben.

Der Lieferant muss seine Beschäftigten über ihre Rechte aus den Sozialstandards in angemessener Weise informieren. Dazu sind die Storch-Ciret Sozialstandards mindestens in die Landessprache zu übersetzen und in den Betrieben frei zugänglich auszulegen oder in anderer geeigneter Form allen Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen. Der Lieferant bestellt einen Mitarbeiter, der für die Umsetzung der Sozialstandards verantwortlich ist. Dieser Mitarbeiter ist Storch-Ciret namentlich als Ansprechpartner zu benennen. Der Lieferant soll eine unabhängige Beschwerdestelle für Beschäftigte einrichten.

Der Lieferant ist ferner verpflichtet, seine Subunternehmer und Vorlieferanten über die Storch-Ciret Sozialstandards zu informieren und deren entsprechende Einhaltung in geeigneter Weise zu vereinbaren und zu überwachen (Social Compliance in der Lieferkette).

Der Lieferant dokumentiert seine wesentlichen Aktivitäten zur Umsetzung und Einhaltung der Sozialstandards. Storch-Ciret behält sich vor, die Sozialstandards für Lieferanten anzupassen.

## **2 Besondere Pflichten des Lieferanten**

Der Lieferant ist verpflichtet, die nachfolgenden Sozialstandards gegenüber Storch-Ciret einzuhalten:

### **2.1 Verbot von Kinderarbeit**

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Kinder zu beschäftigen. Das Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung ist 14 Jahre, eine Beschäftigung darf jedoch nicht vor Ende einer gesetzlichen Schulpflicht aufgenommen werden. Dies gilt vorbehaltlich Ausnahmen, die durch die ILO oder nationale Gesetze zugelassen sind. Darüber hinaus hat der Lieferant darauf zu achten, dass Beschäftigte unter 18 Jahren keine gefährlichen Arbeiten ausführen, insbesondere Arbeiten, die die Ausbildung des Beschäftigten beeinträchtigen sowie die Gesundheit oder physische, mentale, geistige, moralische oder soziale Entwicklung gefährden.

### **2.2 Beschäftigungsfreiheit / Verbot von Zwangsarbeit**

Der Lieferant verpflichtet sich, niemand gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen. Lieferanten dürfen insbesondere in keiner Weise Zwangsarbeiter, Leibeigene, Sklaven oder Strafgefangene beschäftigen. Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Beschäftigten sind nicht zulässig, gleich, ob innerhalb oder außerhalb der Arbeitszeit.

Die Beschäftigten haben beim Lieferanten nur solche Dokumente zu hinterlegen, die nach dem Gesetz zur Begründung oder Erhaltung eines Arbeitsverhältnisses erforderlich sind. Dem Lieferanten ist es untersagt, von Beschäftigten die Hinterlegung einer Kautions oder von Ausweispapieren zu verlangen. Die Beschäftigten müssen ihr Arbeitsverhältnis jederzeit mit angemessener Frist kündigen können.

### **2.3 Menschenwürdige Arbeitsbedingungen**

Der Lieferant hat die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Beschäftigten zu respektieren. Jegliche Art von körperlicher, psychologischer, sexueller oder verbaler Belästigung oder körperlicher Misshandlung sowie jegliche Form der Einschüchterung und Ausnutzung sind verboten. Disziplinarmaßnahmen müssen im Rahmen des nationalen Arbeitsrechts und der international anerkannten Menschenrechte bleiben.

## 2.4 Diskriminierungsverbot

Der Lieferant gewährleistet die Gleichbehandlung und die Chancengleichheit aller Beschäftigter, ungeachtet ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer sozialen, ethnischen und nationalen Herkunft, ihres Glaubens, ihrer Zugehörigkeit zu Arbeitnehmerverbänden (einschließlich Gewerkschaften), ihrer politischen Meinung, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Familienstandes, einer Schwangerschaft, einer etwaigen Behinderung oder jeglicher anderer persönlicher Eigenschaften.

## 2.5 Vergütung / Mindestlohn

Der Lieferant muss seinen Beschäftigten eine Vergütung in Form von Geld oder anderen Leistungen nach Wahl des Beschäftigten zahlen. Diese soll für den Lebensunterhalt der Beschäftigten und ihrer Familien ausreichend sein, jedoch mindestens dem im Land des Produktionsstandortes gesetzlich geregelten Mindestlohn entsprechen. Gehälter und Löhne sind mindestens einmal im Monat auszus zahlen.

Arbeitsverträge sind vor Beginn des Arbeitsverhältnisses, auch in Fällen zeitlicher Befristung, schriftlich mit dem Beschäftigten zu schließen. Die Vergütungsregelung muss im Arbeitsvertrag enthalten sein und dem Beschäftigten muss die Höhe zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt sein. Die Beschäftigten erhalten Lohnabrechnungen in schriftlicher oder vergleichbarer Form. Können Beschäftigte nicht lesen, sind sie nachweislich in geeigneter Weise zu informieren.

Die Vergütung sollte einen angemessenen festen Bestandteil enthalten und sich nicht ausschließlich an der gefertigten Stückzahl orientieren. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Beschäftigten sind Abzüge von der Vergütung, die über die gesetzlich vorgegebenen Abzüge hinausgehen, nicht zulässig, insbesondere nicht zu Straf- oder Disziplinierungszwecken.

Für Überstunden müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Zuschläge gezahlt werden. Gibt es keine gesetzliche Regelung, sind angemessene Zuschläge zu zahlen.

## 2.6 Höchstarbeitszeit und Mindesturlaub

Der Lieferant hält die für ihn maßgeblichen nationalen Arbeitszeitbestimmungen ein, einschließlich Pausen-, Ruhe- und Urlaubszeiten sowie Mutter- und Vaterschaftsurlaub. Enthält das nationale Recht keine Bestimmungen zu zulässigen Höchstarbeitszeit, darf der Lieferant keine reguläre Wochenarbeitszeit von über 60 Stunden fordern. Die Beschäftigten müssen nach sechs

aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens einen freien Tag haben. Überstunden müssen freiwillig geleistet und mit Zuschlag vergütet werden.

Jeder Beschäftigte hat Anspruch auf bezahlten Urlaub. Den Beschäftigten stehen mindestens zwei Wochen bzw. 12 Arbeitstage bezahlter Urlaub pro Kalenderjahr zu.

## **2.7 Gesundheit und Sicherheit**

Der Lieferant trägt die Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Beschäftigten. Er muss für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld sorgen und bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten ergreifen. Zu diesen Vorsorgemaßnahmen gehören insbesondere regelmäßige Gesundheits- und Sicherheitsschulungen. Die Beschäftigten sind darüber nachweislich in angemessener Weise aufzuklären und zu schulen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf den sicheren Umgang mit Maschinen und Gefahrstoffen sowie auf den Brandschutz zu richten. Notausgänge müssen auf allen Etagen deutlich gekennzeichnet, gut beleuchtet und frei über den gesamten Fluchtweg hinweg zugänglich und unverstellt sein. Evakuierungspläne müssen vorhanden sein und der Lieferant hat entsprechend der lokal anwendbaren gesetzlichen Vorgaben Räumungsübungen für alle Beschäftigten regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, durchzuführen. Ebenso müssen Ausrüstungen zur Brandbekämpfung vorhanden sein und den Beschäftigten die entsprechend notwendige Schutzausrüstung für den Umgang mit Maschinen oder Gefahrstoffen bereitgestellt werden.

Der Lieferant hat einen Beschäftigten aus dem Senior Management zu bestellen, der für die Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Sozialbereiche und Unterkünfte der Beschäftigten, sofern diese vom Lieferanten bereitgestellt werden.

## **2.8 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen**

Der Lieferant soll seinen Mitarbeitenden das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen in Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften gewähren. Beschäftigte dürfen durch den Lieferanten weder diskriminiert, eingeschüchtert noch sonst benachteiligt werden, weil sie rechtmäßig von ihrem Recht Gebrauch machen, Organisationen beizutreten oder Verhandlungen als Gruppe zu führen.

## **2.9 Umwelt- und Klimaschutz**

Der Lieferant muss Umweltgesetze und -bestimmungen des Produktionslandes einhalten. Insbesondere Verfahren und Standards für die Entsorgung von Abfällen,

der Umgang mit und die Entsorgung von Chemikalien und anderen Gefahrstoffen, die Behandlung von Emissionen und Abwässern müssen mindestens die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Der Lieferant ist gehalten, kontinuierlich an der Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen zu arbeiten und natürliche Ressourcen so effizient wie möglich zu nutzen.

### **3 Kontrollrechte**

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass Storch-Ciret jederzeit, auch ohne vorherige Ankündigung, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die Einhaltung der Sozialstandards bei ihm oder seinen Tochterunternehmen, die für Storch-Ciret produzieren, überprüfen oder von einer oder mehreren von Storch-Ciret zu bestimmenden Personen oder Organisationen überprüfen lassen kann. Storch-Ciret ist in der Benennung dieser Inspektoren frei. Die Inspektoren müssen sich zum Zeitpunkt des Zutritts als von Storch-Ciret autorisiert ausweisen können. Die Kosten eines Audits trägt grundsätzlich der Lieferant. Wird als Ergebnis eines Audits ein Lieferant als „risky“ oder „insufficient“ eingestuft, hat der Lieferant die Kosten des Follow-up Audits zu tragen. Der Lieferant gestattet es Storch-Ciret oder beauftragten Inspektoren, vertrauliche Interviews mit Arbeitnehmern zu führen, Kopien von Dokumenten und Fotos von der Produktionsstätte zu machen und die Auditergebnisse zu dokumentieren.

### **4 Social Compliance Statement**

Der Lieferant gibt mindestens alle 24 Monate ein Social Compliance Statement ab. Das Social Compliance Statement ist eine schriftliche Erklärung des Lieferanten, in der er die Einhaltung der von Storch-Ciret vorgegebenen Sozialstandards schriftlich bestätigt, gegebenenfalls selbst auf Unzulänglichkeiten und Problembereiche hinweist und über eigene Initiativen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten berichtet.

### **5 Sanktionen**

Stellt Storch-Ciret fest, dass der Lieferant in Teilen gegen eine der oben genannten Bestimmungen verstoßen hat, wird Storch-Ciret den Lieferanten über den Verstoß unterrichten und grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung der Beanstandung einräumen. Diese Frist hängt wesentlich von der Art der dafür notwendigen Maßnahme ab. Je nach Schwere des Verstoßes erfolgt ein sofortiger Bestellstopp. Wird die Beanstandung trotz angemessener Fristsetzung nicht behoben, kann Storch-Ciret das Vertragsverhältnis ohne weitere Ankündigung sofort beenden und alle Materialien, die zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wurden, abziehen.

Storch-Ciret behält sich zudem das Recht vor, bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Standards oder bei wiederholten Verstößen gegen diese Bestimmungen, die Geschäftsbeziehung sofort zu beenden. Als schwerwiegender Verstoß gelten insbesondere Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder die unangemessene Behinderung einer Auditierung.

Storch-Ciret behält sich in allen Fällen das Recht vor, die Abnahme der Ware zu verweigern und infolge des Verstoßes entstandene Schäden, auch aus der Geschäftsbeziehung zu Kunden, gegen den Lieferanten geltend zu machen.

## **6 Verpflichtungserklärung des Lieferanten**

*Wir bestätigen, dass wir die Storch-Ciret Sozialstandards erhalten und zur Kenntnis genommen haben, wir die Anforderungen ohne Änderungen oder Streichungen erfüllen, wir unsere Beschäftigten und Zulieferer über den Inhalt informieren und sicherstellen, dass diese die darin enthaltenen Bestimmungen ebenfalls einhalten und wir Storch-Ciret relevante Verdachtsfälle von Verstößen gegen die Sozialstandards melden.*

*Wir ermächtigen Storch-Ciret oder Organisationen, die nachweislich im Auftrag von Storch-Ciret tätig sind, zu üblichen Geschäftszeiten mit oder ohne Vorankündigung geeignete Audits in unseren Räumen durchzuführen, um die Einhaltung der Storch-Ciret Sozialstandards zu überprüfen.*

---

Name des Unternehmens / Unterschrift / Stempel